

Verordnung zum Arbeitslosenhilfegesetz

vom 7. Oktober 1997

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997,

verordnet:

I. Individuelle und kollektive Leistungen

§ 1

¹ Individuelle Leistungen können nur gewährt werden, wenn die Vermittlungsfähigkeit einer arbeitslosen Person in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen dadurch wesentlich verbessert wird.

Individuelle
Umschulung,
Weiterbildung
und Ein-
gliederung

² Als individuelle Leistungen gelten insbesondere Umschulungen, Weiterbildungen, Praktika, Einarbeitungszuschüsse und Ausbildungszuschüsse.

³ In der Regel werden Leistungen bis zu dem in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung festgelegten Umfang ausgerichtet. Die Beiträge sind so festzulegen, dass sie den wirtschaftlich notwendigen Bedarf nicht übersteigen und eine angemessene Selbstbeteiligung mit einschliessen.

⁴ Anträge sind rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Tage vor Beginn der individuellen Leistungen, begründet und mit den notwendigen Unterlagen beim kantonalen Arbeitsamt ²⁾ einzureichen.

Amtsblatt 1997, S. 1343.

§ 2

Kollektive
Beratungs-,
Umschulungs-,
Weiterbildungs-
und Ein-
gliederungs-
massnahmen

¹ Kollektive Massnahmen müssen die Vermittlungsfähigkeit der arbeitslosen Personen verbessern.

² Für Voraussetzungen, Art und Umfang dieser Massnahmen sowie das Verfahren gelten die Bestimmungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sinngemäss.

³ Anträge sind rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn der kollektiven Massnahmen, begründet und mit den notwendigen Unterlagen beim kantonalen Arbeitsamt ²⁾ einzureichen.

§ 3

Abgrenzung
gegenüber
Stipendien

Leistungen gemäss Art. 3 und 4 des Gesetzes sind ausgeschlossen, wenn Massnahmen über Stipendien finanziert werden können, insbesondere der zweite Bildungsweg, eine Technikums- oder Universitätsausbildung sowie die Fortsetzung der angestammten beruflichen Ausbildung.

§ 4

Anstellungs-
programme

¹ In Anstellungsprogramme können nur arbeitslose Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen aufgenommen werden, wenn deren Vermittlungsfähigkeit dadurch wesentlich verbessert wird.

² Die Programme dauern in der Regel höchstens ein Jahr.

³ Vorrangig werden die Kosten für Lohn und Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Anstellungsprogrammen übernommen. Der Träger eines Anstellungsprogramms muss jedoch mindestens 20% der Lohn- und Lohnnebenkosten selbst übernehmen. In besonderen Fällen, insbesondere bei Anstellungsprogrammen mit einer Dauer von weniger als drei Monaten, kann von einer Selbstbeteiligung der Träger abgesehen werden.

⁴ Zudem können dem Träger für die Projektierung und Durchführung von Anstellungsprogrammen weitere Beiträge gewährt werden, höchstens jedoch im Umfang der in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorgesehenen anrechenbaren Kosten für Beschäftigungsprogramme.

⁵ Anträge sind rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Durchführung von Anstellungsprogrammen, begründet und mit den notwendigen Unterlagen beim kantonalen Arbeitsamt ²⁾ einzureichen.

§ 5

Die Rahmenfrist für den Bezug von Leistungen gemäss Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes entspricht der um zwei Jahre verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Arbeitslosen Personen, deren Bezugsberechtigung bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erschöpft ist, dürfen solche gleichartigen Leistungen nur einmal innerhalb der Rahmenfrist gewährt werden.

Rahmenfrist

§ 6

¹ Die Anschlussstaggelder betragen 90% des zuletzt bezogenen Taggeldes der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Die anspruchsberechtigte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit diese Zulagen während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden.

Anschlussstaggelder:
a) Bemessung

² Die Anschlussstaggelder werden gekürzt, soweit sie zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen sowie dem anrechenbaren Teil des Vermögens den Grundbetrag gemäss Art. 13 Abs. 2^{ter} des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) übersteigen. Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens und des anrechenbaren Teils des Vermögens gelten die entsprechenden Bestimmungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

³ Das Einkommen und Vermögen der Ehepartnerin, eingetragenen Partnerin oder Lebenspartnerin oder des Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebenspartners wird in gleicher Weise angerechnet wie dasjenige der anspruchsberechtigten Person. Eine Lebenspartnerschaft wird angenommen, wenn seit mindestens fünf Jahren ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. ⁴⁾

⁴ Anspruchsberechtigte Personen haben bei einer vorübergehenden Beschäftigung Anspruch auf die Differenz zwischen dem erzielten Einkommen und den Anschlussstaggeldern. Die Berechnung und Auszahlung der Anschlussstaggelder erfolgt ansonsten sinngemäss nach den Bestimmungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen.

§ 7

¹ Die Rahmenfrist für den Bezug von Anschlussstaggeldern entspricht der um zwei Jahre verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

b) Rahmenfrist
und
Bezugsdauer

Anschlussstaggelder werden innerhalb dieser Rahmenfrist gemäss Art. 6 des Gesetzes ausgerichtet.

² Ist die anspruchsberechtigte Person wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig, können für diese Zeit Anschlussstaggelder im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 AVIG ausbezahlt werden. Die Arbeits- und Vermittlungsunfähigkeit muss innert einer Woche seit deren Beginn dem kantonalen Arbeitsamt ²⁾ gemeldet werden.

³ Leistet eine anspruchsberechtigte Person schweizerischen Militärs, Zivilschutz- oder Zivildienst, ausgenommen Rekrutenschule und Beförderungsdienste, und ist ihre Erwerbsausfallentschädigung geringer als die Anschlussstaggelder, die sie ohne Dienstleistung beziehen könnte, so wird ihr die Differenz im Rahmen des Höchstanspruchs ausgerichtet.

⁴ Bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und kontrollfreien Bezugstagen wird der Anspruch unabhängig von demjenigen in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung berechnet.

§ 8

c) Kontrollvorschriften und Pflichten

¹ Anträge für Anschlussstaggelder sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der kantonalen Arbeitslosenkasse einzureichen.

² Das kantonale Arbeitsamt ²⁾ macht die anspruchsberechtigten Personen auf die Möglichkeit des Bezugs von Anschlussstaggeldern rechtzeitig aufmerksam.

³ Für den Bezug von Anschlussstaggeldern gelten die gleichen Kontrollvorschriften und Pflichten wie in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

⁴ Das kantonale Arbeitsamt ²⁾ kann in begründeten Einzelfällen die anspruchsberechtigte Person von einzelnen Pflichten entbinden.

§ 9

d) Einstellung in der Anspruchsberechtigung

¹ Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung erfolgt nach den Bestimmungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

² Weigert sich eine Person, an einer individuellen oder kollektiven Massnahme teilzunehmen, entfällt ihr Anspruch auf Anschlussstaggelder. Es entsteht kein neuer Anspruch, auch wenn diese Person zu einem späteren Zeitpunkt zur Mitwirkung an einer individuellen oder kollektiven Massnahme bereit ist.

§ 10

Anspruch bei Wegfall der Karenzfrist

Arbeitslosen Personen, die seit weniger als einem Jahr im Kanton Schaffhausen Wohnsitz haben, aufgrund von Art. 2 Abs. 1 des Ge-

setzes aber einen Anspruch geltend machen können, werden die im früheren Wohnsitzkanton bezogenen Arbeitslosenhilfeleistungen angerechnet.

§ 11

¹ Sofern die Vermittlungsfähigkeit wesentlich verbessert wird, können zur Vermeidung von Härten im begründeten Einzelfall individuelle und kollektive Leistungen ausgerichtet werden, auch wenn kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung besteht. Härtefälle

² Anschlussstaggelder können in Härtefällen nur im Zusammenhang mit individuellen oder kollektiven Eingliederungsmassnahmen gewährt werden.

³ Für die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, ist die persönliche, familiäre und wirtschaftliche Situation der arbeitslosen Person zu berücksichtigen.

II. Organisation und Durchführung

§ 12

¹ Für die Führung der kantonalen Arbeitslosenkasse verantwortlich im Sinne von Art. 103 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzzuschädigung (AVIV) ist die Leitung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Kantonale Arbeitslosenkasse:
a) Leitung

² Die Leitung kann Vollzugsaufgaben delegieren.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Leitung der kantonalen Arbeitslosenkasse die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung.

§ 13

¹ Die kantonale Arbeitslosenkasse erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das AVIG sowie weitere Erlasse des Bundes zugewiesen werden. Im Bereich der kantonalen Arbeitslosenhilfe obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: b) Aufgaben

- a) der Bezug der Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b) die Abrechnung mit dem Kanton und den Gemeinden;
- c) die Verwaltung des Sozialfonds;
- d) die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, soweit diese Befugnis nicht dem kantonalen Arbeitsamt²⁾ zusteht;

- e) die Berechnung und Auszahlung der Leistungen;
- f) der Erlass von Verfügungen;
- g) das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung.

² Die kantonale Arbeitslosenkasse unterbreitet einen Fall dem kantonalen Arbeitsamt ²⁾ zum Entscheid, wenn Zweifel bestehen:

- a) ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) ob, für wie viele Tage oder auf welchen Zeitpunkt eine anspruchsberechtigte Person in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden muss.

§ 14

c) Aufsicht

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde der kantonalen Arbeitslosenkasse ist das Departement des Innern ²⁾; vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates nach Abs. 3.

² Dem Departement des Innern ²⁾ obliegt insbesondere:

- a) die Genehmigung der internen Organisation und des Reglements;
- b) die Vereinbarung mit der AHV-Ausgleichskasse über die Deckung der Verwaltungskosten;
- c) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der AHV-Ausgleichskasse betreffend die Durchführung des Gesetzes.

³ Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Festlegung des Satzes für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d des Gesetzes;
- b) die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens des Sozialfonds;
- c) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fallen.

⁴ Die Buchhaltung und Geschäftsführung der kantonalen Arbeitslosenkasse betreffend die kantonale Arbeitslosenhilfe wird jährlich von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft, die auch für die Revision der AHV-Ausgleichskasse zuständig ist. Diese stellt den Bericht dem Departement des Innern ²⁾ zu.

§ 15

Kantonale
Amtsstelle:
a) Aufgaben

¹ Das kantonale Arbeitsamt ²⁾ als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erfüllt alle Aufgaben, die ihm durch das AVIG zugewiesen werden. Es kann dazu weitere Amtsstellen oder Private beziehen.

² Ob eine Aufgabe von der kantonalen Arbeitslosenkasse oder von der kantonalen Amtsstelle wahrgenommen wird, bestimmt sich in der Regel gemäss der Aufgabenzuteilung in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

³ Für die Zusprache von Leistungen und Beiträgen gemäss Art. 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes im Rahmen des Budgets ist die gemeinsame Zustimmung der kantonalen Arbeitslosenkasse und der kantonalen Amtsstelle erforderlich. Bestehen unterschiedliche Auffassungen, entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 16

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde der kantonalen Amtsstelle ist das Volkswirtschaftsdepartement; vorbehalten bleibt die Befugnis des Regierungsrates nach Abs. 3. b) Aufsicht

² Dem Volkswirtschaftsdepartement obliegt insbesondere:

- a) die Vereinbarung mit Gemeinden über die Delegation von Aufgaben an die kantonale Amtsstelle;
- b) die Vereinbarung mit der kantonalen Amtsstelle über die Deckung der Verwaltungskosten.

³ Dem Regierungsrat obliegt die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fallen.

§ 17

Die Tripartite Kommission kann als Konsultativorgan beigezogen werden: Tripartite
Kommission

- a) für den Erlass von Richtlinien;
- b) bei grundsätzlichen oder schwierigen Entscheiden;
- c) bei der Zuteilung der bewilligten Mittel gemäss Art. 21 des Gesetzes an kollektive Massnahmen gemäss Art. 4 oder an Anstellungsprogramme gemäss Art. 5 des Gesetzes;
- d) bei kollektiven Massnahmen, die Kosten von mehr als 50'000 Franken verursachen;
- e) bei der Festlegung der Voraussetzungen, der Art und des Umfangs sowie der Bedingungen bei Anstellungsprogrammen;
- f) beim Entscheid, welche Anstellungsprogramme in welchem Umfange unterstützt werden.

§ 18

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

§ 19

Zusätzliche
Feiertage mit
Entschä-
digungs-
anspruch

Als Feiertage gemäss Art. 19 AVIG gelten Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag und der Stephanstag.

§ 20

Auskunfts- und
Schweigepflicht

¹ Im Einzelfall und auf Anfrage hin können folgenden Behörden über Leistungen dieses Gesetzes diejenigen Auskünfte erteilt werden, welche zur Ausübung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig sind:

- a) den Steuerbehörden;
- b) den Betreibungs- und Konkursämtern;
- c) den Zivilgerichten in familienrechtlichen Streitigkeiten;
- d) den Strafgerichten und Untersuchungsbehörden.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen des AVIG betreffend Auskunfts- und Schweigepflicht.

III. Finanzierung

§ 21

Kostenverteiler

¹ Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Sozialfonds werden von der AHV-Ausgleichskasse im Rahmen des Budgets jährlich im voraus bestimmt. Die Berechnung erfolgt gemäss Art. 18 und 19 des Gesetzes. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden sollen dabei je einem Sechstel der voraussichtlichen Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen.

² Die AHV-Ausgleichskasse orientiert Kanton und Gemeinden rechtzeitig über die Beiträge für das folgende Jahr. Sie stellt dem Kanton und den Gemeinden jeweils im zweiten Quartal Rechnung für die Beiträge des laufenden Jahres.

§ 22

Beitragsbezug

¹ Bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die mit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse abrechnen, erfolgt der Beitragsbezug gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

² Bei den übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird die massgebende Lohnsumme am Ende des Jahres erhoben und der Beitrag zu Anfang des folgenden Jahres in Rechnung gestellt. Die zu erwartenden Beiträge werden in der Jahresrechnung berücksichtigt, für die sie geschuldet sind.

³ Die AHV-Ausgleichskasse kann AHV-Verbandsausgleichskassen den Beitragsbezug für deren Mitglieder übertragen.

⁴ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Bereich der Beiträge die AHV-Gesetzgebung sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23³⁾

§ 24

¹ In Anstellungsprogramme, die noch 1997 durchgeführt werden, können auch arbeitslose Personen aufgenommen werden, die nicht alle Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllen. Übergangsbestimmungen

² Auf die Übernahme eines Teils der Kosten von Anstellungsprogrammen durch die Träger kann 1997 verzichtet werden.

³ Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden gemäss Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes für 1997 decken je einen Viertel der voraussichtlichen Ausgaben, wobei nur diejenigen im Bereich der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden. Sie betragen je 650'000 Franken.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Kanton und den Gemeinden im November 1997 Rechnung für diese Beiträge.

§ 25

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund rückwirkend auf den 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen. Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und über Präventivmassnahmen vom 28. November 1983.

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 5. November 1997.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1997, S. 1343.

- 2) Fassung gemäss V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 3) Aufgehoben durch V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007, (Amtsblatt 2006, S. 1687).